

598 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 17. 6. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988) und das Zolltarifgesetz 1988 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Viehwirtschaftsgesetz 1983

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 264/1984 und 325/1987 sowie der Art. II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder der Unternummer 0102 90 des Zolltarifs sowie lebende Schweine der Unternummer 0103 (90) des Zolltarifs jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung der Kommission (§ 2 Abs. 2) nachgewiesen wird, daß die Tiere für

andere Zwecke als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nachgewiesen wird, daß die Tiere für andere Zwecke als zum Schlachten ausgeführt werden. Diese Bestätigungen sind dem Zollamt vorzulegen, wenn Waren zum freien Verkehr oder Waren des freien Verkehrs zur Ausfuhr abgefertigt werden oder nach den zollrechtlichen Vorschriften eine kraft Gesetzes entstandene oder unbedingt gewordene Abgabenschuld oder Haftung (Ersatzpflicht) geltend gemacht wird.“

2. § 5 Abs. 9 Z 2 lautet:

„2. Waren, auf die § 10 Abs. 10 Z 1 und 2 oder Abs. 12 anzuwenden ist,“

3. § 5 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Einfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den sie ergangen ist, Empfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.“

4. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Ausfuhren von Schlachttieren, Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten in das Zolldes Ausland bedürfen einer Bewilligung der Kommission.“

5. § 6 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Ausfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften.“

6. § 8 lautet:

„§ 8. Die Kommission ist berechtigt, von den Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung des § 1 Abs. 6, § 5 und § 6, insbesondere zur Feststellung von Einkaufs- und Verkaufspreisen bei Einfuhren, erforderlich ist, und in diesen

Fällen durch ihre Organe oder geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.“

7. § 10 Abs. 10 Z 2 lautet:

„2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,“

8. § 10 Abs. 11 lautet:

„(1) Ein Bescheid nach Abs. 2, 3, 7 und 8 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Empfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr bildet der Bescheid eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Anmeldung. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, der Kommission alle für die Erlassung eines Bescheides erforderlichen Mitteilungen zu machen; die Kommission hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.“

9. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a. Der Bundesminister für Finanzen hat über Ersuchen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft automationsunterstützt verarbeitete Daten betreffend die zum freien Verkehr abgefertigten Waren, die Menge, den Zollwert oder das geschuldete Entgelt gemäß § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, das Ursprungsland, das Handelsland, das Datum gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955, den Importausgleichssatz und den Importausgleich für Zwecke der Marktbeobachtung zu übermitteln.“

10. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 hat an den Versender (Exporteur) im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu ergehen; er bildet eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Anmeldung in den Fällen der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone. § 10 Abs. 11 gilt sinngemäß.“

11. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Inhaber von Betrieben dürfen ohne Bewilligung folgende Tierbestände halten:

1. 400 Mastschweine
2. 50 Zuchtsauen
3. 130 Mastkälber

4. 30 Kühe

5. 100 männliche Mastrinder

6. 22 000 Masthühner

7. 10 000 Legehennen

8. 22 000 Junghennen

9. 8 000 Truthühner.

Abweichend von Z 4 dürfen auf Betrieben ohne Einzelrichtmenge (§ 73 des Marktordnungsgesetzes 1985) 50 Kühe gehalten werden, wobei allfällige Milcherzeugungsverbote auf Grund des Marktordnungsgesetzes unberührt bleiben. Jeder der genannten Bestände entspricht — abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Jungrindern, die als Nachzucht gelten — dem höchstzulässigen Gesamtbestand von 100%; werden mehrere dieser Tierarten gehalten, so dürfen die Bestände — abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Jungrindern, die als Nachzucht gelten — insgesamt nicht mehr als 100% betragen.

(2) Im Sinne des Abs. 1 sind:

Mastschweine:	Schweine über 30 kg, die weder Zuchtsauen noch Zuchteber sind,
Zuchtsauen:	weibliche Schweine ab erstem Decken,
Mastkälber:	Jungrinder bis 200 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und ausschließlich mit Milch und Milchaustauscher gefüttert werden, insgesamt abzugsfähig sind hinsichtlich der Z 3 und 5 sowie hinsichtlich erteilter Ausnahmegewilligungen je gehaltener Kuh ein Jungrind im ersten Lebensjahr, sowie darüber hinaus je gehaltener Kuh ein männliches Rind bis 350 kg, das als sogenannter Einstellstier gehalten und nicht im eigenen Betrieb fertig gemästet wird, sowie ein Jungochse bis 450 kg, der nicht im eigenen Betrieb fertig gemästet wird,
Nachzucht:	weibliche Rinder ab dem ersten Abkalben,
Kühe:	männliche Rinder ab 200 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und keine Mastkälber sind; dazu zählen auch die für Zuchtzwecke bestimmten männlichen Rinder,
männliche Mastrinder:	männliche und weibliche Jungtiere, die zum Schlachten bestimmt sind,
Masthühner:	Hennen ab dem ersten Legebeginn,
Legehennen:	

Junghennen: Hennen ab dem
 15. Lebenstag bis zum
 ersten Legebeginn.

(3) Für das Halten größerer Tierbestände als nach Abs. 1 ist eine Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen. Die Bewilligung hat sich auf bestimmte Tierarten mit der Wirkung zu beschränken, daß keine gegenseitige Aufrechnung mehrerer bewilligter Tierarten zulässig ist und das Halten auch anderer in Abs. 1 genannter Tiere durch den selben Betriebsinhaber — ausgenommen Bestände bis zu 2 vH der aus Abs. 1 sich ergebenden Größen — nicht zulässig ist. Vor Erteilung einer Bewilligung ist die Stellungnahme der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer, vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Schweinen, Mastkälbern, Kühen oder männlichen Mastrindern auch eine Stellungnahme der Kommission und vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Geflügel auch eine Stellungnahme des Beirates gemäß § 9 des Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 579/1987, in der jeweils geltenden Fassung einzuholen.

(4) Eine Bewilligung nach Abs. 3 ist befristet zu erteilen, wenn dies vom Antragsteller beantragt wurde. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des tierhaltenden Betriebes und besteht für diesen Betrieb noch keine oder keine ausreichende Ausnahmebewilligung, so ist die Bewilligung bei Vorliegen der sonstigen nach Abs. 3 erforderlichen Voraussetzungen nur für die Dauer des Bestandes des Verfügungsrechtes über den tierhaltenden Betrieb zu befristen. Geht der tierhaltende Betrieb, für den eine befristete Bewilligung erteilt wurde, in das Eigentum des Bewilligungsinhabers während der Geltungsdauer der befristeten Bewilligung über, so ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten (Bewilligungsinhabers) anstelle der befristeten eine unbefristete Bewilligung zu erteilen.

(5) Unbeschadet des Abs. 3 ist eine Bewilligung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in folgenden Fälle zu erteilen:

1. wenn die höchstzulässigen Tierbestände gemäß Abs. 1 dadurch überschritten werden, daß infolge Verehelichung des Betriebsinhabers die gemäß Abs. 6 zusammenzurechnenden Tierbestände des Betriebsinhabers und seines Ehegatten den höchstzulässigen Gesamtbestand überschreiten und
 - a) wenn auf beiden Betrieben eine Haltungsbewilligung vorhanden ist, im Ausmaß der für die beiden Betriebe erteilten Bewilligungen,
 - b) wenn nur auf einem der beiden Betriebe eine Haltungsbewilligung vorhanden ist, im Ausmaß der vorhandenen Bewilligung

zuzüglich der auf dem anderen Betrieb vorhandenen Standplätze, höchstens jedoch im bewilligungsfreien Ausmaß, im Zeitpunkt der Eheschließung oder

- c) wenn auf beiden Betrieben keine Haltungsbewilligung vorhanden ist, jeweils im Ausmaß der auf den beiden Betrieben vorhandenen Standplätze, höchstens jedoch bis zum bewilligungsfreien Ausmaß je Betrieb, im Zeitpunkt der Eheschließung;
2. wenn die höchstzulässigen Tierbestände gemäß Abs. 1 infolge einer vertraglich vereinbarten Übergabe eines weiteren tierhaltenden Betriebes an einen der nachfolgend aufgezählten Übernehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten überschritten werden; Übernehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers; zusätzlich ist dabei Z 1 lit. a bis c mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei Betrieben ohne Bewilligung hinsichtlich der Standplätze auf den Zeitpunkt der Übergabe abzustellen ist;
3. wenn die höchstzulässigen Tierbestände gemäß Abs. 1 dadurch überschritten werden, daß die gemäß Abs. 6 zusammenzurechnenden Tierbestände des Betriebsinhabers, der Ehegatten des Betriebsinhabers, der minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie der am selben Betrieb lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers durch den Erwerb eines weiteren tierhaltenden Betriebes von Todes wegen durch die vorstehenden Personen den höchstzulässigen Gesamtbestand überschreiten; zusätzlich ist dabei Z 1 lit. a bis c mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei Betrieben ohne Bewilligung hinsichtlich der Standplätze auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers abzustellen ist.

In diesen Fällen ist auf Antrag auch eine Zusammenlegung der Tierbestände auf einen Standort zu bewilligen.

(6) Mehrere Personen, die einen Betrieb gemeinsam bewirtschaften oder Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, gemeinsam benützen, sowie der Ehegatte des Betriebsinhabers, die minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie die am selben Betrieb lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers gelten als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 3. Ebenso gilt eine Person, die mehrere Betriebe bewirtschaftet, als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 3. Das nur für einen bestimmten Zeitraum während eines Kalenderjahres gemeinsame Bestoßen von Almen und anderen Weideflächen durch Tiere verschiedener Besitzer gilt nicht als gemeinsame Bewirtschaftung im Sinne des ersten Satzes.

(7) Ist eine natürliche Person als Inhaber eines tierhaltenden Betriebes im Ausmaß von mindestens 25 vH auch an einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes beteiligt, die selbst oder im Wege von Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes über einen oder mehrere tierhaltende Betriebe verfügungsberechtigt ist, so gelten die beteiligte natürliche Person und die juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes als ein Betriebsinhaber.

(8) Natürliche Personen, die im Ausmaß von mindestens 25 vH an einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die selbst oder im Wege von Beteiligungen im Ausmaß von mindestens 25 vH an anderen juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes über einen oder mehrere tierhaltende Betriebe verfügungsberechtigt ist, beteiligt sind, haben mindestens einmal jährlich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Name, Anschrift, Art und Ausmaß der Beteiligung an den juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie umgehend jede Änderung der gemeldeten Daten zu melden.

(9) Eine erteilte Bewilligung (Haltungsbewilligung) gilt ausschließlich für die darin genannten Betriebsstandorte und geht auf den Betriebsnachfolger über. Sie erlischt,

1. hinsichtlich jener in Abs. 1 genannten Tierbestände, die während der letzten fünf Jahre in einem Ausmaß von weniger als 10 vH gehalten wurden,
2. wenn im Falle einer Auflösung des tierhaltenden Betriebes — etwa im Zuge eines Konkurses — eine Fortführung dieses Betriebes im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nicht mehr möglich ist.

(10) Abweichend von Abs. 9 kann eine Haltungsbewilligung auf Antrag des Betriebsinhabers bei der Bezirksverwaltungsbehörde für den gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren stillgelegt werden, wenn der Antrag binnen sechs Monaten ab jenem Zeitpunkt, ab dem die einer Haltungsbewilligung unterliegenden Tierbestände zur Gänze abgebaut wurden, bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht wurde. Die Stilllegung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bewilligen. In diesem Fall erlischt die erteilte Haltungsbewilligung bis zum Ablauf der Stilllegungsfrist nicht. Eine Verlängerung der Stilllegungsfrist um weitere fünf Jahre ist vor Erlöschen der Haltungsbewilligung auf Antrag des Betriebsinhabers zulässig und von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen, wenn dies zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Betriebes notwendig erscheint und den Zielen des § 2 Abs. 1 nicht widerspricht. Werden die der Haltungsbewilligung unterliegenden Tierbestände nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Stilllegungsfrist

wiederum im betroffenen Betrieb gehalten, erlischt die erteilte Haltungsbewilligung.

(11) Wird ein tierhaltender Betrieb mit einer erteilten Bewilligung zur Haltung größerer als in Abs. 1 angeführter Bestände in mehrere selbständige wirtschaftliche Einheiten, die an verschiedenen Standorten gelegen sind, aufgeteilt, so ist auf gemeinsamen Antrag des bisherigen sowie der künftigen Betriebsinhaber die erteilte Haltungsbewilligung entsprechend einer Vereinbarung sämtlicher Betriebsinhaber von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid auf die künftigen tierhaltenden Betriebe aufzuteilen. Diese Aufteilung ist nur dann zu bewilligen, wenn der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten ab der erfolgten Aufteilung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt wurde. Die Abs. 6 und 7 bleiben hievon unberührt.

(12) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Inhabers eines tierhaltenden Betriebes mit Bescheid festzustellen,

1. ob eine Betriebsnachfrage vorliegt,
2. ob und in welchem Umfang — insbesondere bei Betriebsteilung — eine Haltungsbewilligung für den tierhaltenden Betrieb vorliegt oder
3. ob eine Haltungsbewilligung erloschen ist.

(13) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, tierhaltende Betriebe auf die Einhaltung der sich aus den Abs. 1 und 3 bis 12 ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

(14) Organen, die mit der Überwachung der Abs. 1 bis 13 betraut sind,

1. ist bei Verdacht einer Übertretung der Haltungsbeschränkungen Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gestatten, die der Haltung der im Abs. 1 genannten Tiere dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich die Anzahl der im Abs. 1 genannten und gehaltenen Tierbestände ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Zählung der einzelnen Tierbestände abwickeln zu können.

(15) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über das Ergebnis der Kontrollen bis Ende Mai des folgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Wege des Landeshauptmannes zu berichten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die gesammelten Berichte unverzüglich an den Hauptausschuß des Nationalrates weiterzuleiten.“

12. Nach § 13 werden folgende §§ 13a bis 13i eingefügt:

„§ 13a. Tiere der im § 13 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 angeführten Arten dürfen in einem Ausmaß, das einen Gesamtbestand von 100% übersteigt, nur auf Betrieben gehalten werden, die hierfür eine erforderliche Mindestausstattung an zum Betrieb gehörender selbstbewirtschafteter Futterfläche aufweisen.

§ 13b. (1) Als zum Betrieb gehörende Futterfläche gelten sämtliche selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, über die der Inhaber des tierhaltenden Betriebes Verfügungsberechtigt ist, mit Ausnahme von Weingärten und Intensivobstanlagen.

(2) Gehören zur selbstbewirtschafteten Futterfläche eines tierhaltenden Betriebes Hutweiden, Streuwiesen, Alpen oder Bergmähder, so sind bei Anwendung der im Abs. 1 genannten Flächenausmaße jene der Hutweiden und Streuwiesen auf ein Drittel und jene der Alpen und Bergmähder auf ein Fünftel zu reduzieren.

§ 13c. Die Mindestausstattung an zum Betrieb gehörender selbstbewirtschafteter Futterfläche ist so zu ermitteln, daß je Hektar selbstbewirtschafteter Futterfläche höchstens folgende Anzahl an Tieren gehalten werden darf:

Tierart	Anzahl der Tiere je ha
Mastschweine	25
Zuchtsauen	7
Kühe (inklusive Nachzucht)	2,5
männliche Mastrinder	7,5

§ 13d. Die für tierhaltende Betriebe erforderliche Mindestausstattung an selbstbewirtschafteter Futterfläche ist hinsichtlich jener Betriebe, für die am 1. Juli 1988 eine Haltungsbewilligung gemäß § 13 vorhanden ist oder für die die Erteilung einer Haltungsbewilligung vor dem 1. Juli 1988 beantragt und in der Folge erteilt wurde oder die einen Anspruch auf Erteilung einer Haltungsbewilligung nach Artikel III der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988 haben, bis zum 30. Juni 1991 nicht anzuwenden.

§ 13e. Der Inhaber eines tierhaltenden Betriebes im Sinne des § 13a ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die selbstbewirtschaftete Futterfläche und die gehaltenen Tiere unter Verwendung eines amtlich aufgelegten Formblattes zu führen. Die monatlichen Höchstbestände der gehaltenen Tiere sowie Lage und Ausmaß der selbstbewirtschafteten Futterfläche sind jeweils bis zum 5. des Folgemonates in das amtlich aufgelegte Formblatt einzutragen. Die Inhaber dieser Betriebe sind verpflichtet, die vollständig ausgefüllten Formblätter bis jeweils

31. Jänner des Folgejahres an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

§ 13f. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, tierhaltende Betriebe auf die Einhaltung der sich aus den §§ 13a bis 13e ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

(2) Organen, die mit der Kontrolle gemäß Abs. 1 betraut sind,

1. ist bei Verdacht der Nichteinhaltung der Mindestflächenausstattung Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, die der Haltung der in § 13a genannten Tiere dienen oder dienen können, sowie zu sämtlichen Betriebsflächen zu gestatten,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge, insbesondere über das Ausmaß, den Grund des Verfügungsrechtes und die genaue Lage der zum tierhaltenden Betrieb gehörenden selbstbewirtschafteten Futterfläche, zu geben und
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich das Ausmaß, der Grund des Verfügungsrechtes und die Lage der zum tierhaltenden Betrieb gehörenden selbstbewirtschafteten Futterfläche ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren.

(3) § 13 Abs. 15 gilt sinngemäß.

§ 13g. Daten einschließlich der gemäß § 13e zu führenden Aufzeichnungen, die im Zuge von Kontrollen auf Grund dieses Bundesgesetzes oder zu deren Unterstützung ermittelt wurden, dürfen nur zur Wahrnehmung der auf Grund dieses Bundesgesetzes durchzuführenden behördlichen Aufgaben herangezogen werden.

§ 13h. (1) Inhaber von Handelsställen sind von den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 12 sowie der §§ 13a bis 13f ausgenommen.

(2) Unter Handelsstall ist ein tierhaltender Betrieb, der nur zur kurzfristigen Verwahrung der in § 13 Abs. 1 genannten Tiere dient, zu verstehen, dessen Inhaber dem Landesgremium des Viehhandels der jeweiligen Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehört und diese Tiere im Rahmen einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit vorübergehend zum Zwecke der ehestmöglichen Weitergabe in diesem Betrieb hält.

§ 13i. Werden tierhaltende Betriebe im Sinne des § 13 von Körperschaften öffentlichen Rechtes auf Grund ihres gesetzlich oder statutenmäßig übertragenen Wirkungsbereiches ausschließlich zu Forschungszwecken betrieben, so ist diesen im hierfür erforderlichen Ausmaß eine Bewilligung gemäß § 13 Abs. 3 zu erteilen. Die für die Behandlung von Anträgen im § 13 Abs. 3 letzter Satz enthaltene Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen entfällt.“

13. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Bezirksverwaltungsbehörden die ihm verfügbaren und für die Durchführung der Kontrollen nach den §§ 13 Abs. 13 und 13f Abs. 1 erforderlichen einzelbetrieblichen Daten der zu kontrollierenden Betriebe aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem (LFBIS) in geeigneter Form zu übermitteln. Diese Daten dürfen von den Bezirksverwaltungsbehörden ausschließlich für diese Kontrollzwecke benützt werden.“

14. § 27 lautet:

„§ 27. (1) Wer entgegen den §§ 5 und 6 Waren im Wert bis zu 200 000 S in das Zollinland oder das Zollausland verbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8, § 13 Abs. 8 oder Abs. 14, § 13e oder § 13f Abs. 2 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er in Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.

(4) Wer Tiere ohne die gemäß § 13 erforderliche Bewilligung oder wer die in § 13a genannten Tiere — ausgenommen in den Fällen der §§ 13d und 13h — ohne die gemäß den §§ 13b und 13c erforderliche Mindestausstattung an zum Betrieb gehörender selbstbewirtschafteter Futterfläche hält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 S bis zu 200 000 S zu bestrafen.“

15. Nach § 27 werden die §§ 27a und 27b eingefügt:

„§ 27a. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht derjenige, der durch unrichtige Angaben bewirkt, daß der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wird, eine Verwaltungsübertretung und ist bei Vorsatz

von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, zu bestrafen.

(2) Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei Vorsatz eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und bei Fahrlässigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 27b. (1) Wer entgegen den §§ 5 oder 6 Waren im Wert von mehr als 200 000 S in das Zollinland oder das Zollausland, wenn auch nur fahrlässig, verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen.

(2) Zugleich hat das Gericht diese Ware, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, einzuziehen, es sei denn, daß der Besitzer die Ware von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und keine Kenntnis davon hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland beziehungsweise Ausland verbracht worden ist.“

16. § 28 lautet:

„§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“

17. § 29 Z 6 und 7 lauten:

„6. hinsichtlich des § 10 Abs. 9, des § 10 Abs. 11 erster Satz, des § 10 Abs. 12, des § 10 Abs. 13, des § 10a, des § 11 Abs. 4 und des § 20 der Bundesminister für Finanzen,

7. hinsichtlich des § 24 Abs. 2 und des § 27b der Bundesminister für Justiz,“

Artikel III

(1) Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach § 13 Abs. 3 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes, die bis 31. Dezember 1988 beim zuständigen Landeshauptmann infolge der Zusammenrechnung der Tierbestände von natürlichen und juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes gemäß § 13 Abs. 7 in der genannten Fassung gestellt werden, sind vom Landeshauptmann nach Maßgabe der in den jeweiligen Betrieben am 1. Juli 1988 vorhandenen Standplätze im bewilligungsfreien Umfang der nach § 13 Abs. 1 in der genannten Fassung gehaltenen Tierarten sowie unter Wahrung der für diese Betriebe bereits erteilten Bewilligungen zu erteilen. Die für die Behandlung von Anträgen im § 13 Abs. 3 letzter Satz in der genannten Fassung enthaltene Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen entfällt. Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft je eine Ausfertigung der erteilten Bewilligungen zu übermitteln.

(2) Bis 31. Dezember 1988 beim zuständigen Landeshauptmann gestellte Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach § 13 Abs. 3 in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes zur Haltung von mehr als 8 000, höchstens jedoch 12 000 Truthühnern sind von diesem nach Maßgabe der im jeweiligen Betrieb am 1. Juli 1988 vorhandenen Standplätze für diese Tierart sowie für die sonstigen im bisher bewilligungsfreien Umfang gehaltenen Tierarten nach Maßgabe der hierfür vorhandenen Standplätze nach § 13 Abs. 1 in der genannten Fassung zu bewilligen. Die für die Behandlung von Anträgen im § 13 Abs. 3 letzter Satz in der genannten Fassung enthaltene Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen entfällt. Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft je eine Ausfertigung der erteilten Bewilligungen zu übermitteln. Bereits erteilte Bewilligungen für das Halten größerer als im § 13 Abs. 1 in der genannten Fassung angeführter Tierarten mit Ausnahme der Truthühner werden hievon nicht berührt.

(3) Inhabern von tierhaltenden Betrieben, die auf Grund des Artikels IV der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 325, einen Antrag nach dem 31. Dezember 1987, jedoch noch vor dem 1. April 1988 beim zuständigen Landeshauptmann gestellt haben, ist bei Erfüllung der in dieser Bestimmung enthaltenen Voraussetzungen eine Bewilligung vom zuständigen Landeshauptmann zu erteilen. Sofern in diesen Fällen bereits eine nicht zugunsten der Antragsteller ergangene Entscheidung einer Behörde erlassen wurde, ist dieses Verfahren vom zuständigen Landeshauptmann wieder aufzunehmen und tritt die bisherige Entscheidung mit der Erlassung eines Bescheides gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes außer Kraft. Anhängige Verfahren im Rahmen einer Berufung sind ohne weitere Entscheidungspflicht der zuständigen Behörde einzustellen und die Verfahrensunterlagen dem zuständigen Landeshauptmann zur neuerlichen Entscheidung zu übermitteln.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

ABSCHNITT II

Zolltarifgesetz 1988

Artikel I

Der mit dem Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1987, erlassene Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote ²⁾ zum Kapitel 1, einschließlich der Anführung „Fußnoten“, wird gestrichen.
2. Nach der Anmerkung 1 zum Kapitel 1 wird eingefügt:

„Nationale Anmerkungen

- 1 — Die Unternummern 0101 11, 0102 10 und 0103 10 umfassen nur solche Tiere, für die eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, daß es sich um reinrassige Zuchttiere handelt, vorgelegt wird.
- 2 — Für die Beurteilung, welche Tiere der Unternummern 0101 19, 0102 90, 0103 (90) sowie 0104 10 und 0104 20 zum Schlachten oder für andere Zwecke als zum Schlachten bestimmt sind, gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung.“
3. Bei den Unternummern 0101 11, 0101 19 B, 0102 10, 0102 90 B, 0103 10, 0103 91 B, 0103 92 A2, 0103 92 B2, 0104 10 B und 0104 20 B wird die in der Warenbezeichnung angeführte Fußnote „²⁾“ gestrichen.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Mit 30. Juni 1988 tritt das Viehwirtschaftsgesetz 1983 außer Kraft.

Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um vier Jahre. Änderungen des Gesetzes insbesondere bezüglich der Tierhaltungsbeschränkungen auf Grund der Erfahrungen der letzten vier Jahre. Einführung einer Mindestflächenausstattung für Rinder- und Schweinehaltung.

Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer bis Mitte 1992. Notwendigkeit des Vorhandenseins einer Mindestausstattung an selbstbewirtschafteter Futterfläche als Voraussetzung für das Halten größerer Tierbestände an Rindern und Schweinen. Reduktion der Höchstbestandsgrenze für Truthühner sowie auf Grund der Vollziehung der Haltungsbeschränkung notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen. Erforderliche damit zusammenhängende Änderungen des Zoltarifgesetzes 1988.

Alternativen:

Unveränderte Verlängerung.

Kosten:

Verstärkter Kontrollaufwand, vermehrte Bewilligungsverfahren, insbesondere durch die Bezirksverwaltungsbehörden (Landeshauptmänner), erhöhter Vollziehungsaufwand im BMLF (eine Planstelle, Verwendungsgruppe A und eine Planstelle, Verwendungsgruppe D im Bereich der Zentralleitung des BMLF ab 1989), Kosten dafür sind derzeit nicht genau abschätzbar.

Erläuterungen

ABSCHNITT I

(Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988)

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zunächst die Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 um vier Jahre verlängert werden. Schwerpunkt dieser Novelle sind ergänzende Bestimmungen für die Tierhaltung. Neben der bisher schon bestehenden Bewilligungspflicht für das Halten größerer Tierbestände soll in Zukunft für das Halten von Rindern und Schweinen auch das Vorhandensein einer entsprechenden Mindestausstattung an selbstbewirtschafteter Futterfläche Voraussetzung sein. Daneben soll das Gesetz — unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems der Haltungsbeschränkungen — den Erfahrungen der letzten vier Jahre in diesem Bereich entsprechend angepaßt werden. Dies gilt vor allem für eine Reduktion des höchstzulässigen Truthühnerbestandes sowie für eine Vielzahl von Ergänzungen im Bereich der Haltungsbeschränkungen.

Auch in der Europäischen Gemeinschaft bestehen Teilmarktordnungen für die Bereiche Schweinefleisch, Rindfleisch und Schaf- und Ziegenfleisch. Der Warenkatalog dieser gemeinsamen Marktorganisationen umfaßt sowohl lebende Tiere als auch Fleisch und Verarbeitungswaren von diesen Tieren sowie tierische Fette. Analog zur österreichischen Regelung besteht auch in der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit zu Interventionsmaßnahmen auf dem Binnenmarkt, zB durch Aufkauf und Einlagerung zwecks Stabilisierung der Preise innerhalb der EG. Auch der Außenschutz ist durch Einfuhrabschöpfungen, durch Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen (letztere fehlen jedoch bei der gemeinsamen Marktorganisation — Schweinefleisch) sowie durch die Möglichkeit von Exporterstattungen gekennzeichnet. Wenngleich der Warenkatalog des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 etwas umfangreicher ist, sind die Maßnahmen betreffend den Außenschutz (Ein- und Ausfuhrbewilligungen, Importausgleich) analog jenen der EG. Die gemeinsame Marktorganisation Schaf- und Ziegenfleisch enthält darüber hinaus ua. die Möglichkeit der Gewährung von Haltungsprämien

(insbesondere für Mutterschafe) sowie von Schlachtungsprämien.

Teilweise werden ähnliche Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch in Österreich durchgeführt.

Obzwar bereits mehrfach darüber in der EG beraten wurde, fehlt den gemeinsamen Marktorganisationen der EG betreffend den Vieh- und Fleischbereich eine Höchstbestandsregelung — wie sie im § 13 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 enthalten ist — sowie eine Regelung zur Mindestflächenausstattung im Rinder- und Schweinebereich zur Gänze.

Die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988 enthält wesentliche Erweiterungen betreffend den Vollziehbereich des BMLF. So sind künftig auch befristete Haltungsbewilligungen zu erteilen und gegebenenfalls in unbefristete Bewilligungen umzuwandeln (§ 13 Abs. 4), Bewilligungen für Forschungsställe zu erteilen (§ 13i), zusätzliche Berichte über die durchgeführten Kontrollen der Bezirksverwaltungsbehörden bezüglich der Mindestflächenausstattung von tierhaltenden Betrieben an den Hauptausschuß des Nationalrates zu verfassen (§ 13f Abs. 3), ergänzende Datenübermittlungen an die mit der Kontrolle der Mindestflächenausstattung befaßten Bezirksverwaltungsbehörden vorzunehmen (§ 26 Abs. 4) und die neuen Vollziehbereiche der Bezirksverwaltungsbehörden (§ 13 Abs. 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12) und der Landeshauptmänner (Art. III der VWG-Novelle 1988) als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde entsprechend zu überwachen und zu betreuen. Damit werden auch eine Vielzahl von zusätzlichen Fällen im Rahmen von Auskünften, Interventionen und Beschwerden zu behandeln sein. Auch sind zusätzliche Berufungsfälle auf Grund der neuen Übergangsbestimmung des Art. III der VWG-Novelle 1988 neben dem bereits durch die VWG-Novelle 1987, Art. IV, aufgetretenen erhöhten Verwaltungsaufwand (Berufungen, Ausbau der Evidenz erteilter Bewilligungen) zu erwarten. Mit der vorhandenen personellen Ausstattung der diesbezüglich zuständigen Organisationseinheit des BMLF kann dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand nicht mehr bewältigt werden, sodaß je eine zusätzliche Planstelle der Verwendungsgruppe A sowie der

Verwendungsgruppe D im Rahmen der Zentralleitung ab 1989 hierfür benötigt wird. Eine diesbezügliche Forderung wird anlässlich der Verhandlungen zum Bundesvoranschlag 1989 vom BMLF ergänzend eingebracht werden. Die Erfüllung dieser Forderung im Zuge des Stellenplanes 1989 ist eine notwendige Bedingung für die Gewährleistung der durch dieses Bundesgesetz dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übertragenen zusätzlichen Aufgaben.

Im Hinblick auf die im Art. I der vorliegenden Novelle zum Viehwirtschaftsgesetz 1983 enthaltene notwendige ergänzende Kompetenzübertragung auf den Bund wird auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Art. I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, die für die verlängerte Geltungsdauer des Viehwirtschaftsgesetzes die Bundeskompetenz und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll. Neu ist die Aufnahme der Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmung für diesen Artikel in den Abs. 2 und 3, da hierfür gleichfalls eine Verfassungsbestimmung notwendig ist.

Zu Art. II:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 6):

Bisherige Vollzugserfahrungen zeigten, daß fast alle eingeführten Rinder und Schweine zum Schlachten bestimmt sind. Daher soll die Gewichtsgrenze für junge Rinder und Schweine im § 1 Abs. 6 entfallen, sodaß alle Rinder und Schweine, die eingeführt werden, als zum Schlachten bestimmt gelten, es sei denn, daß es sich um sogenannte reinrassige Zuchttiere handelt, für deren Klassifizierung auf Grund der im Abschnitt II dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Änderung des Zolltarifgesetzes eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist. Um einen rascheren und besseren Überblick über allfällige Importe sonstiger Tiere, die nicht zum Schlachten bestimmt sind, zu bekommen, soll in Hinkunft die diesbezügliche Bestätigung durch die Vieh- und Fleischkommission erfolgen. Bezüglich der Ausfuhr soll diese Bestätigung weiterhin vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erteilt werden. Durch Neuformulierung des letzten Satzes wurde der bisherige Hinweis „im Zeitpunkt der Zollabfertigung“ bezüglich der Vorlagepflicht dieser Bestätigung präzisiert, sodaß diesbezügliche Schwierigkeiten der Vollziehung weitgehend beseitigt werden können.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 9 Z 2):

In Z 2 wird das Zitat betreffend § 10 Abs. 12 richtiggestellt, da durch die VWG-Novelle 1987 die bisherige Gliederung des § 10 Abs. 12 in Ziffern entfiel.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 10), 5 (§ 6 Abs. 6 erster Satz), 8 (§ 10 Abs. 11) und 10 (§ 11 Abs. 5):

Diese Bestimmungen werden an die auf Grund der Zollgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 663, geänderte Terminologie („Anmeldung“ statt „Warenerklärung“, „Empfänger“ statt „Warenempfänger“) angepaßt.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1 erster Satz):

In Zukunft soll auch die Ausfuhr von Fleischwaren einer Bewilligung der Vieh- und Fleischkommission bedürfen. Im Hinblick darauf, daß ein großes volkswirtschaftliches Interesse daran besteht, den Export von Fertigprodukten zu forcieren, kann davon ausgegangen werden, daß durch die Bewilligungspflicht keinerlei Beschränkung beim Export entsteht. Es ist aber notwendig, daß die Vieh- und Fleischkommission einen sofortigen und vollständigen Überblick über alle Exporte im Bereich der Vieh- und Fleischwirtschaft besitzt, um ihre Entscheidungen rasch und richtig treffen zu können.

Zu Z 6 (§ 8):

Infolge der Erweiterung der Zuständigkeit der Kommission durch Änderung des § 1 Abs. 6 ist die Ergänzung dieser Bestimmung hinsichtlich der Kontrollbefugnisse der Kommission gemäß § 8 erforderlich.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 10 Z 2):

In Z 2 erfolgt eine sprachliche Umgestaltung in Anpassung an die Terminologie des Zollgesetzes („zurückgebracht werden“ statt „wieder eingeführt werden“).

Zu Z 9 (§ 10a):

Um dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einen möglichst umfassenden Überblick über die Geschehnisse auf dem Markt zu verschaffen, ist es notwendig, ihm die bei der Zollverwaltung vorhandenen Daten betreffend die zum freien Verkehr in Österreich abgefertigten Waren des VWG analog dem § 7 des Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988 zur Verfügung zu stellen.

Zu Z 11 (§ 13):

Zu Abs. 1:

Derzeit sollen die im Viehwirtschaftsgesetz enthaltenen Tierarten, die einer Haltungsbeschränkung unterliegen, nicht ausgeweitet werden. Erst

durch die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987 fanden die Tierarten „Kühe“ und „männliche Mastrinder“ ergänzend Aufnahme in die Haltungsbeschränkungen. Eine neuerliche Durchrechnung sämtlicher Tierarten hat ergeben, daß gerade die Anzahl der Truthühner überhöht erscheint. Während bei den übrigen im Abs. 1 angeführten Tierarten ein jährlicher Deckungsbeitrag von zirka 300 000 S je angeführter Anzahl errechnet wurde, kam man bei den Truthühnern auf einen bedeutend höheren Betrag. Es wurde daher für notwendig erachtet, die Anzahl der bewilligungsfrei haltbaren Truthühner von 12 000 auf 8 000 zurückzunehmen. Für Wahrungsfälle enthält Art. III Abs. 2 der Novelle eine entsprechende Übergangsbestimmung. Zur Unterstützung der auf Mutterkuhhaltung (bzw. Ammenkuhhaltung) spezialisierten Betriebe soll für solche Betriebe eine Tierhaltungsbewilligung erst bei einem Tierbestand von mehr als 50 Kühen erforderlich sein.

Zu Abs. 2:

Die bisher im Abs. 4 enthaltenen Tierdefinitionen wurden wegen des sachlichen Zusammenhangs mit Abs. 1 auf Abs. 2 vorgezogen. Auf Grund von Vollzugserfahrungen seit der letzten Viehwirtschaftsgesetz-Novelle wurde die Mengenbegrenzung von 30 Stück bezüglich der abzugsfähigen Nachzuchten weggelassen. Zusätzlich sollen je gehaltener Kuh auch noch ein junger Einstellstier sowie ein junger Mastochse bis zu den genannten Gewichtsgrenzen ohne Anrechnung auf die im § 13 Abs. 2 Z 3 und 5 genannten Tierarten bleiben. Damit ein Jungrind im ersten Lebensjahr aus den Kategorien Mastkälber oder männliche Mastrinder herausfällt, muß je gehaltenem Jungrind eine Kuh am tierhaltenden Betrieb vorhanden sein. Weibliche Jungrinder bis zum ersten Abkalben sind, soweit sie nicht unter die Kategorie „Mastkälber“ fallen, überhaupt nicht von Haltungsbeschränkungen berührt.

Hinsichtlich der Tierart „männliche Mastrinder“ wurde nunmehr gleichfalls auf Grund der Vollzugserfahrung eine Befreiung der Anrechnung mit weniger als 200 kg Lebendgewicht in der Definition ergänzt. Weiters enthält die Definition eine Klarstellung, daß auch die für Zuchtzwecke gehaltenen Stiere unter diesen Begriff fallen. Ergänzend ist festzuhalten, daß auch „Mastochsen“ zu den „männlichen Mastrindern“ im Sinne dieser Bestimmung zählen, ohne daß dies einer ausdrücklichen Erwähnung in der Begriffsbestimmung bedürfte.

Zu Abs. 3:

Die bislang im Abs. 2 enthaltenen Kriterien für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen sind nunmehr im Abs. 3 angeführt. Das Zitat betreffend den Beirat nach dem Geflügelwirtschaftsgesetz mußte wegen Neuerlassung dieses Gesetzes im Herbst 1987 entsprechend adaptiert werden. Die

gleichfalls in diesem Absatz enthalten gewesene Regelung betreffend Betriebsnachfolge findet sich im § 13 Abs. 9.

Zu Abs. 4:

Gänzlich neu ist die Möglichkeit der Erteilung einer befristeten Ausnahmebewilligung. Maßgeblich für die befristete Bewilligungserteilung ist entweder ein entsprechender Antrag der Parteien oder daß beim beabsichtigten Beginn einer bewilligungspflichtigen Tierhaltung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb, der dem Bewilligungswerber nicht als Eigentümer gehört, bislang eine derartige Bewilligung nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß bestand. In den beiden letzten Fällen darf die Bewilligung nur für die Dauer des Bestandes des dem Bewilligungswerber über den tierhaltenden Betrieb eingeräumten Verfügungsrechtes erteilt werden. Beim Eigentumsübergang des tierhaltenden Betriebes, für den eine befristete Bewilligung besteht, ist auf Antrag des Betriebsinhabers eine unbefristete Bewilligung zu erteilen.

Zu Abs. 5:

Im Falle der Verhehlung von Betriebsinhabern sowie der Übergabe oder der Erbschaft eines weiteren tierhaltenden Betriebes sollen die vorhandenen Bewilligungen sowie Standplätze im bewilligungsfreien Umfang gewahrt werden, soweit dadurch der Gesamtbestand von 100% im Sinne des § 13 Abs. 1 überschritten wird. Eine solche Bewilligung kann auf Antrag auch für die gemeinsame Haltung dieser Tierbestände auf einem Betriebsstandort gewährt werden.

Zu Abs. 6:

Die Zusammenrechnungsregel gemäß Abs. 6 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 13 Abs. 3 (alt). Im letzten Satz dieser Bestimmung wurde ergänzend klargestellt, daß die Ausnahmeregelung zugunsten von gemeinschaftlich genutzten Weideflächen nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Bestoßung dieser Flächen nur vorübergehend und nicht während des gesamten Kalenderjahres erfolgt.

Zu Abs. 7:

In der Vollzugspraxis zeigte sich in jüngster Zeit, daß durch Gründung von juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die als Inhaber eines tierhaltenden Betriebes dienen sollen, versucht wurde, die im Viehwirtschaftsgesetz enthaltenen Bestandsobergrenzen zu umgehen. Um diese Möglichkeit, die einem wirksamen wirtschaftlichen Schutz von bäuerlichen Tierhaltungsbetrieben und somit einem wesentlichen Zweck des Viehwirtschaftsgesetzes zuwiderläuft, zumindest für die Zukunft weitgehend auszuschalten, wurde daher eine ergänzende Zusammenrechnungsbestimmung betreffend die an den jeweiligen juristi-

schen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes in einem mindestens 25%igen Ausmaß beteiligten natürlichen Personen, die gleichfalls einen tierhaltenden Betrieb führen, aufgenommen. Für die Wahrung bestehender Beteiligungen wurde eine Übergangsbestimmung im Art. III Abs. 1 aufgenommen.

Zu Abs. 8:

Um die Beteiligungsverhältnisse im Mindestausmaß von 25% von natürlichen Personen an juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die direkt oder indirekt tierhaltende Betriebe innehaben, den mit den Kontrollen befaßten Behörden zugänglich zu machen, ist im Abs. 8 eine diesbezügliche Meldeverpflichtung enthalten. Bei Nichtbefolgung der Meldeverpflichtung kann gemäß § 27 Abs. 3 eine Verwaltungsstrafe verhängt werden.

Zu Abs. 9:

Die bislang im Abs. 2 enthaltene Regelung des Übergangs der Ausnahmegewilligung auf einen Betriebsnachfolger wurde um die Klarstellung der Standortgebundenheit der erteilten Bewilligungen ergänzt. Jegliche Verlegung eines Betriebsstandortes bedarf einer neuerlichen Bewilligung. Neu sind die beiden Erlöschenstatbestände für Haltungsbewilligungen. Diese Regelung erweist sich auf Grund der jüngsten Vollzugserfahrung — insbesondere im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren für tierhaltende Betriebe, bei denen das sachliche Substrat des Betriebes aufgeteilt wurde — als notwendig. Die Bewilligung erlischt für jene Tierkategorie, wenn diese durch fünf Jahre hindurch nicht mindestens im Ausmaß von 10% gehalten wird.

Zu Abs. 10:

Um das Erlöschen einer Haltungsbewilligung — insbesondere in familiären Ausnahmefällen (vorzeitiger Tod des Betriebsinhabers) — zu verhindern, sieht Abs. 10 die Möglichkeit einer fünfjährigen Stilllegung der Haltungsbewilligung auf Antrag vor. Nach Ablauf der fünfjährigen Stilllegung ist eine weitere Verlängerung um fünf Jahre in begründeten Ausnahmefällen möglich. Nach Ablauf der Stilllegungsfrist ist die Tierhaltung von dem davon betroffenen Bereich umgehend, spätestens jedoch binnen sechs Monaten, wieder aufzunehmen. Ist dies nicht der Fall, erlischt nach Ablauf dieser Frist die Haltungsbewilligung.

Zu Abs. 11:

Analog zur Möglichkeit einer Aufteilung einer Einzelrichtmenge auf mehrere Betriebe im Milchbereich soll auch eine diesbezügliche Aufteilung von einer Haltungsbewilligung in Zukunft ermöglicht werden. Die beabsichtigte Aufteilung ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde recht-

zeitig zu beantragen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat durch Bescheid die gewünschte Aufteilung der Haltungsbewilligung bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zu erteilen.

Zu Abs. 12:

Um Rechtsunsicherheiten bezüglich des Bestandes von Haltungsbewilligungen auszuschalten, sollen künftig die auch mit der Tierhaltungskontrolle befaßten Bezirksverwaltungsbehörden durch Feststellungsbescheide auf Antrag der Tierhalter über Art und Umfang vorhandener Haltungsbewilligungen absprechen. In diesen Fällen ist eine Berufung an den jeweiligen Landeshauptmann zulässig.

Zu Abs. 13 und 14:

Die bisher in den Abs. 5 und 6 (alt) enthaltene Kontrollverpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden wurde unverändert in die vorliegende Novelle aufgenommen. Das im Abs. 14 Z 1 enthaltene Betretungsrecht wurde jedoch auf jene Fälle eingeschränkt, in denen ein Verdacht einer Übertretung einer Haltungsbeschränkung besteht. Die enthaltenen Verweise auf andere Absätze mußten entsprechend angepaßt werden.

Zu Abs. 15:

Der jährlich zu erstellende Kontrollbericht der Bezirksverwaltungsbehörden, der schließlich vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dem Hauptausschuß des Nationalrates vorzulegen ist, wurde unverändert in Abs. 15 (bisher Abs. 7) aufgenommen.

Zu Z 12 (§ 13a bis 13i):

Zu § 13a:

Um die Tierhaltung insbesondere in bäuerlichen Familienbetrieben zu schützen, wird neben der erforderlichen Haltungsbewilligung für größere als im § 13 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 angeführte Tierbestände auch das Vorhandensein einer entsprechenden selbstbewirtschafteten Futterfläche verlangt. Da sowohl die Geflügel- als auch die Kälberhaltung häufig ohne entsprechende Flächenausstattung betrieben wird und das notwendige Futter zugekauft wird, werden diese Tierarten nicht in die Flächenbindung miteinbezogen.

Zu § 13b:

Abs. 1 enthält eine nähere Umschreibung der erforderlichen selbstbewirtschafteten Futterfläche. Eine Verfügungsberechtigung über diese Futterflächen liegt nicht nur im Falle selbstbewirtschafteter Eigentumsflächen, sondern auch im Falle von selbstbewirtschafteten Flächen bei Pacht oder einem sonstigen Nutzungsrecht über diese Futterflächen vor. Da auf Weingärten und Intensivobstanlagen kein Futter gewonnen wird, sind diese bei

der Berechnung der Futterflächen nicht zu berücksichtigen.

Jene Futterflächen, die einen relativ geringen Futterertrag aufweisen, sind gemäß Abs. 2 — analog zu den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes — zu reduzieren (reduzierte landwirtschaftliche Futterfläche).

Zu § 13c:

Ein Mindestausmaß an selbstbewirtschafteter Futterfläche wird nur für Mastschweine, Zuchtsauen, Kühe und männliche Mastrinder verlangt, da diese Tierarten zu einem beträchtlichen Teil mit wirtschaftseigenem Futter versorgt werden. Mastkälber, Hühner und Truthühner werden im Regelfall weitgehend unabhängig von der eigenen Futterbasis des Betriebes ernährt. Eine Mindestausstattung mit Flächen hat auch für die Entsorgung der Gülle Bedeutung.

Bei der Festlegung der Anzahl der Tiere, die je Hektar und Tierart gehalten werden, wurde der Futterertrag, der übliche Anteil an Zukaufsfutter und der Futterverbrauch zugrunde gelegt.

Zu § 13d:

Die Mindestausstattung an Futterfläche wird für Betriebe, die bereits jetzt große Tierbestände halten oder eine Bewilligung nach einer Übergangsbestimmung (Art. III dieser Novelle) bekommen, erst ab 1. Juli 1991 verlangt. Diese Übergangsfrist ermöglicht die Anpassung an die neue Rechtslage in einem angemessenen und für die Betroffenen zumutbaren Zeitraum.

Zu § 13e:

Um die Einhaltung der Bestimmungen über die Mindestausstattung an selbstbewirtschafteter Futterfläche besser kontrollieren zu können, ist vorgesehen, daß die Inhaber von tierhaltenden Betrieben im Sinne des § 13a zur Führung von Aufzeichnungen über ihre selbstbewirtschaftete Futterfläche und die gehaltenen Tiere verpflichtet sind. Diese Aufzeichnungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde, die für die Kontrolle zuständig ist, einmal jährlich zu übermitteln.

Zu § 13f:

Um den Organen, die mit der Kontrolle betraut sind, ihre Kontrolltätigkeit zu ermöglichen, wird ihnen — analog zur Kontrolle der Haltungsbeschränkungen (§ 13 Abs. 14) — das Recht eingeräumt, Betriebe und einschlägige Flächen zu betreten, Auskünfte zu verlangen und in die Aufzeichnungen und Unterlagen Einsicht zu nehmen. Abs. 3 sieht in Ergänzung zu § 13 Abs. 15 eine jährliche Meldepflicht der Bezirksverwaltungsbehörden im Wege des Landeshauptmannes über deren durchge-

führte Kontrollen vor. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft an den Hauptausschuß des Nationalrates weiterzuleiten.

Zu § 13g:

Um den Erfolg der Kontrolle nach dem Viehwirtschaftsgesetz nicht in Frage zu stellen, soll ausdrücklich eine sonstige Verwendung der dabei ermittelten Daten (etwa nach § 158 BAO) ausgeschlossen werden.

Zu § 13h:

Nach der geltenden Rechtslage ist es bei der bestehenden wirtschaftlichen Situation im Vieh- und Fleischbereich nicht möglich, eine Bewilligung für die Haltung der im § 13 genannten Tiere zu erteilen. Es scheint aber notwendig, die Erteilung solcher Bewilligungen für sogenannte Handelsställe zu ermöglichen, da sonst schwere volkswirtschaftliche Schäden im Bereich des Viehabsatzes zu befürchten wären. Bei der Definition des Handelsstalles muß darauf verzichtet werden, eine in Tagen oder Wochen bemessene Frist für die Haltung von Tieren in das Gesetz aufzunehmen. Ob ein Handelsstall vorliegt oder nicht, kann jedoch anhand der im Gesetz aufgezählten Kriterien eindeutig beurteilt werden. Eine Haltung von Tieren im Rahmen eines „Handelsstalles“ hat jedenfalls zur Voraussetzung, daß die Tiere vom Inhaber des Handelsstalles im Handelsstall selbst und nur vorübergehend gehalten werden.

Zu § 13i:

Auch die Haltung von Tieren zu Forschungszwecken bedarf einer Bewilligung nach § 13, die auf Grund der derzeit geltenden Rechtslage und der wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht erteilt werden darf. Um die Forschung weiterhin zu ermöglichen, soll daher die Möglichkeit zur Erteilung solcher Bewilligungen eröffnet werden. Die Kriterien des Gesetzes sind jedoch bewußt sehr streng gehalten, um Umgehungsmöglichkeiten von vornherein auszuschließen.

Zu Z 13 (§ 26 Abs. 4):

Wegen der wesentlichen Erweiterung des § 13 wurde der Kontrollauftrag der Bezirksverwaltungsbehörden auf Abs. 13 dieser Bestimmung verschoben. Der entsprechende Verweis in § 26 Abs. 4 war daher daran anzupassen. Da auch Daten für die Kontrolle der Mindestausstattung an selbstbewirtschafteten Futterflächen von den Bezirksverwaltungsbehörden benötigt werden, wurde eine diesbezügliche Erweiterung der Übermittlungsermächtigung vorgenommen.

Zu Z 14 (§ 27), 15 (§ 27a und 27b):**Zu § 27:**

Die Strafbestimmungen werden der herrschenden legislatischen Terminologie angepaßt.

Im Abs. 2 ist die bisher im Abs. 1 enthalten gewesene Verfallsbestimmung gesondert angeführt. Der Verfall ist nur noch im Falle einer vorsätzlichen Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 zulässig, wenn eine entsprechende Verhältnismäßigkeit zur Schwere der strafbaren Handlung besteht und der Wert der für verfallen erklärten Ware nicht die Höhe der verhängten Geldstrafe übersteigt.

Im Abs. 3 wurde neben der erforderlichen Anpassung des Hinweises auf die nunmehr im § 13 Abs. 14 geregelten Kontrollmittel ergänzend eine Strafbestimmung für den Fall eines Verstoßes gegen die Meldeverpflichtung wegen Beteiligung an einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die direkt oder indirekt Inhaber eines tierhaltenden Betriebes ist (siehe Ergänzung von § 13 Abs. 8), sowie für den Fall des Verstoßes gegen die Aufzeichnungspflicht gemäß § 13e und die Kontrollbestimmung gemäß § 13f Abs. 2 aufgenommen.

In Abs. 4 ist neben einer Anhebung des Strafrahmens auf 200 000 S eine Mindestgeldstrafe von 500 S für Fälle von geringfügiger Überschreitung nicht oder nicht ausreichend bewilligter, jedoch tatsächlich gehaltener Tierbestände sowie im Falle einer nicht ausreichenden Flächenausstattung vorgesehen.

Zu § 27a:

§ 27a enthält die bisher im § 27 Abs. 5 enthalten gewesene Strafbestimmung. Im Abs. 2 wird — den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention folgend — die Primärarreststrafe gestrichen.

Zu § 27b:

Um die gerichtlich zu ahndenden Strafbestimmungen deutlich von den Verwaltungsstrafbestimmungen zu trennen, wurde die bisherige Regelung des § 27 Abs. 2 in den (neuen) § 27b aufgenommen.

Zu Z 16 (§ 28):

Infolge einer Verlängerung des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 um vier Jahre ist der Außerkrafttretenstermin entsprechend zu verändern.

Zu Z 17 (§ 29 Z 6 und 7):

In Z 6 wurde der neu geschaffene § 10a ergänzt sowie wegen Verschiebung der gerichtlichen Strafbestimmung auf § 27b das diesbezügliche Zitat in Z 7 der Vollziehungsbestimmung angepaßt.

Zu Art. III:

Abs. 1 enthält eine Währungsbestimmung für die bisherigen Beteiligungen an juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die direkt oder indirekt tierhaltende Betriebe innehaben und an denen natürliche Personen im Mindestausmaß von 25% beteiligt sind.

Abs. 2 leitet jene Fälle über, die auf Grund der Herabsetzung der Bestandsobergrenzen bei Trutzhühnern nunmehr unter die Bewilligungspflicht fallen.

Für diese Betriebe ist vom zuständigen Landeshauptmann auf Antrag, der bis spätestens 31. Dezember 1988 zu stellen ist, eine entsprechende Bewilligung zu erteilen.

Abs. 3 soll bestimmte Fälle erfassen, in denen die Frist zur Stellung von Währungsanträgen nach Art. IV der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987 versäumt wurde. Der Landeshauptmann hat diese Fälle erneut zu prüfen und zu entscheiden. Da einige dieser Fälle im Berufungswege beim BMLF anhängig sind, jedoch eine neuerliche Entscheidungspflicht des Landeshauptmannes unter voller Wahrung der Interessen der Verfahrensparteien (einschließlich der Berufungsmöglichkeit an den BMLF) besteht, erscheint es in Abweichung von der im AVG vorgesehenen Entscheidungspflicht notwendig und zulässig, in diesen Fällen die Entscheidungspflicht des BMLF (nach der alten Rechtslage) in Hinblick auf die geänderten Bestimmungen des Abs. 3 entfallen zu lassen. Aus denselben Erwägungen sind auch bereits rechtskräftig (negativ) entschiedene diesbezügliche Fälle vom Landeshauptmann neuerlich zu entscheiden.

Zu Art. IV:

Art. IV enthält die für den einfachgesetzlichen Teil der Novelle erforderliche Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmung.

ABSCHNITT II

(Novelle zum Zolltarifgesetz)

Allgemeiner Teil

Durch die Änderungen des § 1 Abs. 6 Viehwirtschaftsgesetz 1983 (Abschnitt I Art. II Z 1) ist auch eine Novellierung des Zolltarifgesetzes 1988 erforderlich.

Besonderer Teil**Zu Art. I:****Zu Z 1:**

Die Fußnote ²⁾, einschließlich der Anführung „Fußnoten“, soll gestrichen werden. Die Bestimmungen dieser Fußnote werden durch die Neufas-

sung des § 1 Abs. 6 VWG 1983 durch den vorliegenden Entwurf berührt; den Regelungen des Viehwirtschaftsgesetzes soll in der nationalen Anmerkung 1 zum Kapitel 1 Rechnung getragen werden.

Die Fußnote ¹⁾ wurde bereits mit BGBl. Nr. 579/1987 gestrichen.

Zu Z 2:

Gemäß der nationalen Anmerkung 1 soll jeweils durch Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festgestellt werden, daß es sich um „reinrassige Zuchttiere“ handelt. Es soll dadurch sichergestellt werden, daß nur reinrassige Zuchttiere in den Unternummern 0101 11, 0102 10 und 0103 10 umfaßt sind und keinesfalls Waren, die dem VWG unterliegen. Diesbezügliche Feststellungen wurden bisher vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Bestätigungen gemäß der Fußnote ²⁾ getroffen.

In der nationalen Anmerkung 2 soll durch einen generellen Verweis auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 VWG 1983 in der Fassung des Abschnittes I sichergestellt werden, daß für die Auslegung des Zolltarifgesetzes — in diesem Bereich — die Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes gelten.

Zu Z 3:

Die bisher in der Fußnote ²⁾ enthaltenen Bestimmungen, wann eine Ware als nicht zum Schlachten bestimmt gilt, sollen durch die nationale Anmerkung 2 geregelt werden. Die Fußnote „²⁾“ wäre zu streichen.

Zu Art. II:

Art. I soll gleichzeitig mit der Novelle zum Viehwirtschaftsgesetz in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

16

Geltende Fassung

§ 1

(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder der Unternummer 0102 90 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger sowie lebende Schweine der Unternummer 0103 91 des Zolltarifs mit einem Stückgewicht von weniger als 50 kg jedenfalls als zum Schlachten bestimmt, alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Zeitpunkt der Zollabfertigung nachgewiesen wird, daß die Tiere zu einer anderen Bestimmung als zum Schlachten ausgeführt werden.

§ 5 Abs. 9

2. Waren, auf die § 10 Abs. 10 Z 1 und 2 oder Abs. 12 Z 2 anzuwenden ist,

§ 5

(10) Die Einfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den sie ergangen ist, Warenempfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.

§ 6 Abs. 1 erster Satz

§ 6. (1) Ausfuhren von Schlachttieren, Fleisch und tierischen Fetten in das Zolldausland bedürfen einer Bewilligung der Kommission.

§ 6 Abs. 6 erster Satz

(6) Die Ausfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Warenerklärung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften.

Vorgeschlagener Text

1. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Bei der Einfuhr gelten lebende Rinder der Unternummer 0102 90 des Zolltarifs sowie lebende Schweine der Unternummer 0103 (90) des Zolltarifs jedenfalls als zum Schlachten bestimmt; alle anderen im Abs. 1 genannten lebenden Tiere gelten als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung der Kommission (§ 2 Abs. 2) nachgewiesen wird, daß die Tiere für andere Zwecke als zum Schlachten eingeführt werden. Bei der Ausfuhr gelten die im Abs. 1 genannten lebenden Tiere als zum Schlachten bestimmt, sofern nicht durch Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft nachgewiesen wird, daß die Tiere für andere Zwecke als zum Schlachten ausgeführt werden. Diese Bestätigungen sind dem Zollamt vorzulegen; wenn Waren zum freien Verkehr oder Waren des freien Verkehrs zur Ausfuhr abgefertigt werden oder nach den zollrechtlichen Vorschriften eine kraft Gesetzes entstandene oder unbedingt gewordene Abgabenschuld oder Haftung (Ersatzpflicht) geltend gemacht wird.“

2. § 5 Abs. 9 Z 2 lautet:

„2. Waren, auf die § 10 Abs. 10 Z 1 und 2 oder Abs. 12 anzuwenden ist,“

3. § 5 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Einfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften. Sie darf vom Zollamt der Abfertigung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den sie ergangen ist, Empfänger im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften ist.“

4. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Ausfuhren von Schlachttieren, Fleisch, Fleischwaren und tierischen Fetten in das Zolldausland bedürfen einer Bewilligung der Kommission.“

5. § 6 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Ausfuhrbewilligung bildet anlässlich der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften.“

598 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 8. Die Kommission ist berechtigt, von den Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der §§ 5 und 6, insbesondere zur Feststellung von Einkaufs- und Verkaufspreisen bei Einfuhren, erforderlich ist, und in diesen Fällen durch ihre Organe oder geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.

§ 10 Abs. 10

2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften wieder eingeführt werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,

(11) Ein Bescheid nach Abs. 2, 3, 7 und 8 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Warenempfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr bildet der Bescheid eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, der Kommission alle für die Erlassung eines Bescheides erforderlichen Mitteilungen zu machen; die Kommission hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 hat an den Versender (Exporteur) im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu ergehen; er bildet eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Warenerklärung in den Fällen

Vorgeschlagener Text

6. § 8 lautet:

„§ 8. Die Kommission ist berechtigt, von den Importeuren und Exporteuren Berichte und Nachweise zu fordern, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung des § 1 Abs. 6, § 5 und § 6, insbesondere zur Feststellung von Einkaufs- und Verkaufspreisen bei Einfuhren, erforderlich ist, und in diesen Fällen durch ihre Organe oder geeignete Sachverständige in die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und in die Lager Einsicht zu nehmen.“

7. § 10 Abs. 10 Z 2 lautet:

- „2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zurückgebracht werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,“

8. § 10 Abs. 11 lautet:

„(11) Ein Bescheid nach Abs. 2, 3, 7 und 8 darf vom Zollamt der Erhebung des Importausgleiches nur dann zugrunde gelegt werden, wenn derjenige, an den der Bescheid ergangen ist, bei der Abfertigung zum freien Verkehr Empfänger, ansonsten Abgabenschuldner oder Haftungspflichtiger im Sinne der für Zölle geltenden Rechtsvorschriften ist. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr bildet der Bescheid eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Anmeldung. In den übrigen Fällen hat das Zollamt, wenn ihm ein Bescheid nicht vorliegt, der Kommission alle für die Erlassung eines Bescheides erforderlichen Mitteilungen zu machen; die Kommission hat den Bescheid dem Zollamt zur Kenntnis zu bringen.“

9. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a. Der Bundesminister für Finanzen hat über Ersuchen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft automationsunterstützt verarbeitete Daten betreffend die zum freien Verkehr abgefertigten Waren, die Menge, den Zollwert oder das geschuldete Entgelt gemäß § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, das Ursprungsland, das Handelsland, das Datum gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955, den Importausgleichssatz und den Importausgleich für Zwecke der Marktbeobachtung zu übermitteln.“

10. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 2 hat an den Versender (Exporteur) im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften zu ergehen; er bildet eine im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften erforderliche Unterlage zur Anmeldung in den Fällen

Geltende Fassung

der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone. § 10 Abs. 11 gilt sinngemäß.

§ 13. (1) Inhaber von Betrieben dürfen ohne Bewilligung folgende Tierbestände halten:

1. 400 Mastschweine
2. 50 Zuchtsauen
3. 130 Mastkälber
4. 30 Kühe
5. 100 männliche Mastrinder
6. 22 000 Masthühner
7. 10 000 Legehennen
8. 22 000 Junghennen
9. 12 000 Truthühner

Jeder der genannten Bestände entspricht — abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Jungrindern, die als Nachzucht gelten — dem höchstzulässigen Gesamtbestand von 100%; werden mehrere dieser Tierarten gehalten, so dürfen die Bestände — abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Jungrindern, die als Nachzucht gelten — insgesamt nicht mehr als 100% betragen.

(4) Im Sinne der Abs. 1 sind:

Mastschweine:	Schweine über 30 kg, die weder Zuchtsauen noch Zuchteber sind,
Zuchtsauen:	weibliche Schweine ab erstem Decken,
Mastkälber:	Jungrinder bis 200 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und ausschließlich mit Milch und Milchaustauscher gefüttert werden,
Nachzucht:	insgesamt abzugsfähig sind hinsichtlich der Z 3 und 5 sowie hinsichtlich erteilter Ausnahmegewilligungen je gehaltene Kuh ein Jungrind im ersten Lebensjahr, höchstens jedoch 30 Jungrinder,

Vorgeschlagener Text

der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr, einschließlich der Ausfuhr im Ausgangsvormerkverkehr oder der Abfertigung zur Einlagerung in ein Zollager oder zur Verbringung in eine Zollfreizone. § 10 Abs. 11 gilt sinngemäß.“

11. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Inhaber von Betrieben dürfen ohne Bewilligung folgende Tierbestände halten:

1. 400 Mastschweine
2. 50 Zuchtsauen
3. 130 Mastkälber
4. 30 Kühe
5. 100 männliche Mastrinder
6. 22 000 Masthühner
7. 10 000 Legehennen
8. 22 000 Junghennen
9. 8 000 Truthühner.

Abweichend von Z 4 dürfen auf Betrieben ohne Einzelrichtmenge (§ 73 des Marktordnungsgesetzes 1985) 50 Kühe gehalten werden, wobei allfällige Milcherzeugungsverbote auf Grund des Marktordnungsgesetzes unberührt bleiben. Jeder der genannten Bestände entspricht — abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Jungrindern, die als Nachzucht gelten — dem höchstzulässigen Gesamtbestand von 100%; werden mehrere dieser Tierarten gehalten, so dürfen die Bestände — abzüglich der insgesamt hinsichtlich der Z 3 und 5 höchstzulässigen Anzahl an Jungrindern, die als Nachzucht gelten — insgesamt nicht mehr als 100% betragen.

(2) Im Sinne des Abs. 1 sind:

Mastschweine:	Schweine über 30 kg, die weder Zuchtsauen noch Zuchteber sind,
Zuchtsauen:	weibliche Schweine ab erstem Decken,
Mastkälber:	Jungrinder bis 200 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und ausschließlich mit Milch und Milchaustauscher gefüttert werden,
Nachzucht:	insgesamt abzugsfähig sind hinsichtlich der Z 3 und 5 sowie hinsichtlich erteilter Ausnahmegewilligungen je gehaltener Kuh ein Jungrind im ersten Lebensjahr, sowie darüber hinaus je gehaltener Kuh ein männliches

Geltende Fassung

Kühe:	weibliche Rinder ab dem ersten Abkalben,
männliche Mastrinder:	männliche Rinder, die zum Schlachten bestimmt sind und keine Mastkälber sind,
Masthühner:	männliche und weibliche Jungtiere, die zum Schlachten bestimmt sind,
Legehennen:	Hennen ab dem ersten Legebeginn,
Junghennen:	Hennen ab dem 15. Lebenstag bis zum ersten Legebeginn.

(2) Für das Halten größerer Tierbestände als nach Abs. 1 ist eine Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen. Die Bewilligung hat sich auf bestimmte Tierarten mit der Wirkung zu beschränken, daß keine gegenseitige Aufrechnung mehrerer bewilligter Tierarten zulässig ist und das Halten auch anderer in Abs. 1 genannter Tiere durch den selben Betriebsinhaber — ausgenommen Bestände bis zu 2 vH der aus Abs. 1 sich ergebenden Größen — nicht zulässig ist. Die Bewilligung geht auf den Betriebsnachfolger über. Vor Erteilung einer Bewilligung ist die Stellungnahme der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer, vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Schweinen, Mastkälbern, Kühen oder männlichen Mastrindern auch eine Stellungnahme der Kommission und vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Geflügel auch eine Stellungnahme des Beirates gemäß § 10 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 135/1969, über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung einzuholen.

Vorgeschlagener Text

Kühe:	weibliche Rinder ab dem ersten Abkalben,
männliche Mastrinder:	männliche Rinder ab 200 kg, die zum Schlachten bestimmt sind und keine Mastkälber sind; dazu zählen auch die für Zuchtzwecke bestimmten männlichen Rinder,
Masthühner:	männliche und weibliche Jungtiere, die zum Schlachten bestimmt sind,
Legehennen:	Hennen ab dem ersten Legebeginn,
Junghennen:	Hennen ab dem 15. Lebenstag bis zum ersten Legebeginn.

(3) Für das Halten größerer Tierbestände als nach Abs. 1 ist eine Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft erforderlich. Sie darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen. Die Bewilligung hat sich auf bestimmte Tierarten mit der Wirkung zu beschränken, daß keine gegenseitige Aufrechnung mehrerer bewilligter Tierarten zulässig ist und das Halten auch anderer in Abs. 1 genannter Tiere durch den selben Betriebsinhaber — ausgenommen Bestände bis zu 2 vH der aus Abs. 1 sich ergebenden Größen — nicht zulässig ist. Vor Erteilung einer Bewilligung ist die Stellungnahme der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer, vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Schweinen, Mastkälbern, Kühen oder männlichen Mastrindern auch eine Stellungnahme der Kommission und vor Erteilung einer Bewilligung zum Halten von Geflügel auch eine Stellungnahme des Beirates gemäß § 9 des Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 579/1987, in der jeweils geltenden Fassung einzuholen.

(4) Eine Bewilligung nach Abs. 3 ist befristet zu erteilen, wenn dies vom Antragsteller beantragt wurde. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des tierhaltenden Betriebes und besteht für diesen Betrieb noch keine oder keine ausreichende Ausnahmegewilligung, so ist die Bewilligung bei Vorliegen der sonstigen nach Abs. 3 erforderlichen Voraussetzungen nur für die Dauer des Bestandes

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

20

des Verfügungsrechtes über den tierhaltenden Betrieb zu befristen. Geht der tierhaltende Betrieb, für den eine befristete Bewilligung erteilt wurde, in das Eigentum des Bewilligungsinhabers während der Geltungsdauer der befristeten Bewilligung über, so ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten (Bewilligungsinhabers) anstelle der befristeten eine unbefristete Bewilligung zu erteilen.

(5) Unbeschadet des Abs. 3 ist eine Bewilligung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in folgenden Fällen zu erteilen:

1. wenn die höchstzulässigen Tierbestände gemäß Abs. 1 dadurch überschritten werden, daß infolge Verehelichung des Betriebsinhabers die gemäß Abs. 6 zusammenzurechnenden Tierbestände des Betriebsinhabers und seines Ehegatten den höchstzulässigen Gesamtbestand überschreiten und
 - a) wenn auf beiden Betrieben eine Haltungsbewilligung vorhanden ist, im Ausmaß der für die beiden Betriebe erteilten Bewilligungen,
 - b) wenn nur auf einem der beiden Betriebe eine Haltungsbewilligung vorhanden ist, im Ausmaß der vorhandenen Bewilligung zuzüglich der auf dem anderen Betrieb vorhandenen Standplätze, höchstens jedoch im bewilligungsfreien Ausmaß, im Zeitpunkt der Eheschließung oder
 - c) wenn auf beiden Betrieben keine Haltungsbewilligung vorhanden ist, jeweils im Ausmaß der auf den beiden Betrieben vorhandenen Standplätze, höchstens jedoch bis zum bewilligungsfreien Ausmaß je Betrieb, im Zeitpunkt der Eheschließung;
2. wenn die höchstzulässigen Tierbestände gemäß Abs. 1 infolge einer vertraglich vereinbarten Übergabe eines weiteren tierhaltenden Betriebes an einen der nachfolgend aufgezählten Unternehmer oder an diesen und seinen Ehegatten oder an seinen Ehegatten überschritten werden; Unternehmer im vorstehenden Sinne sind Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, sowie Geschwister oder Ehegatten von Geschwistern des bisherigen Betriebsinhabers; zusätzlich ist dabei Z 1 lit. a bis c mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei Betrieben ohne Bewilligung hinsichtlich der Standplätze auf den Zeitpunkt der Übergabe abzustellen ist;
3. wenn die höchstzulässigen Tierbestände gemäß Abs. 1 dadurch überschritten werden, daß die gemäß Abs. 6 zusammenzurechnenden Tierbestände des Betriebsinhabers, der Ehegatten des Betriebsinhabers, der minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie der am selben Betrieb lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers durch den Erwerb eines weiteren tierhaltenden Betriebes von Todes wegen durch die vorstehenden Personen den höchstzulässigen Gesamtbestand

598 der Beilagen

Geltende Fassung

(3) Mehrere Personen, die einen Betrieb gemeinsam bewirtschaften oder Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, gemeinsam benützen, sowie der Ehegatte des Betriebsinhabers, die minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie die am selben Betrieb lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers gelten als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 2. Ebenso gilt eine Person, die mehrere Betriebe bewirtschaftet, als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 2. Das gemeinsame Bestoßen von Almen oder anderen Weideflächen durch Tiere verschiedener Besitzer gilt nicht als gemeinsame Bewirtschaftung im Sinne des ersten Satzes.

Vorgeschlagener Text

überschreiten; zusätzlich ist dabei Z 1 lit. a bis c mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei Betrieben ohne Bewilligung hinsichtlich der Standplätze auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers abzustellen ist. In diesen Fällen ist auf Antrag auch eine Zusammenlegung der Tierbestände auf einen Standort zu bewilligen.

(6) Mehrere Personen, die einen Betrieb gemeinsam bewirtschaften oder Einrichtungen, die der Tierhaltung dienen, gemeinsam benützen, sowie der Ehegatte des Betriebsinhabers, die minderjährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers sowie die am selben Betrieb lebenden volljährigen Kinder und Wahlkinder des Betriebsinhabers gelten als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 3. Ebenso gilt eine Person, die mehrere Betriebe bewirtschaftet, als ein Betriebsinhaber im Sinne der Abs. 1 und 3. Das nur für einen bestimmten Zeitraum während eines Kalenderjahres gemeinsame Bestoßen von Almen und anderen Weideflächen durch Tiere verschiedener Besitzer gilt nicht als gemeinsame Bewirtschaftung im Sinne des ersten Satzes.

(7) Ist eine natürliche Person als Inhaber eines tierhaltenden Betriebes im Ausmaß von mindestens 25 vH auch an einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes beteiligt, die selbst oder im Wege von Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes über einen oder mehrere tierhaltende Betriebe verfügungsberechtigt ist, so gelten die beteiligte natürliche Person und die juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes als ein Betriebsinhaber.

(8) Natürliche Personen, die im Ausmaß von mindestens 25 vH an einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, die selbst oder im Wege von Beteiligungen im Ausmaß von mindestens 25 vH an anderen juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes über einen oder mehrere tierhaltende Betriebe verfügungsberechtigt ist, beteiligt sind, haben mindestens einmal jährlich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Name, Anschrift, Art und Ausmaß der Beteiligung an den juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie umgehend jede Änderung der gemeldeten Daten zu melden.

(9) Eine erteilte Bewilligung (Haltungsbewilligung) gilt ausschließlich für die darin genannten Betriebsstandorte und geht auf den Betriebsnachfolger über. Sie erlischt,

1. hinsichtlich jener in Abs. 1 genannten Tierbestände, die während der letzten fünf Jahre in einem Ausmaß von weniger als 10 vH gehalten wurden,

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

22

2. wenn im Falle einer Auflösung des tierhaltenden Betriebes — etwa im Zuge eines Konkurses — eine Fortführung dieses Betriebes im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art nicht mehr möglich ist.

(10) Abweichend von Abs. 9 kann eine Haltungsbewilligung auf Antrag des Betriebsinhabers bei der Bezirksverwaltungsbehörde für den gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren stillgelegt werden, wenn der Antrag binnen sechs Monaten ab jenem Zeitpunkt, ab dem die einer Haltungsbewilligung unterliegenden Tierbestände zur Gänze abgebaut wurden, bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht wurde. Die Stilllegung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bewilligen. In diesem Fall erlischt die erteilte Haltungsbewilligung bis zum Ablauf der Stilllegungsfrist nicht. Eine Verlängerung der Stilllegungsfrist um weitere fünf Jahre ist vor Erlöschen der Haltungsbewilligung auf Antrag des Betriebsinhabers zulässig und von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen, wenn dies zur Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Betriebes notwendig erscheint und den Zielen des § 2 Abs. 1 nicht widerspricht. Werden die der Haltungsbewilligung unterliegenden Tierbestände nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Stilllegungsfrist wiederum im betroffenen Betrieb gehalten, erlischt die erteilte Haltungsbewilligung.

(11) Wird ein tierhaltender Betrieb mit einer erteilten Bewilligung zur Haltung größerer als in Abs. 1 angeführter Bestände in mehrere selbständige wirtschaftliche Einheiten, die an verschiedenen Standorten gelegen sind, aufgeteilt, so ist auf gemeinsamen Antrag des bisherigen sowie der künftigen Betriebsinhaber die erteilte Haltungsbewilligung entsprechend einer Vereinbarung sämtlicher Betriebsinhaber von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid auf die künftigen tierhaltenden Betriebe aufzuteilen. Diese Aufteilung ist nur dann zu bewilligen, wenn der entsprechende Antrag innerhalb von sechs Monaten ab der erfolgten Aufteilung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt wurde. Die Abs. 6 und 7 bleiben hievon unberührt.

(12) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Inhabers eines tierhaltenden Betriebes mit Bescheid festzustellen,

1. ob eine Betriebsnachfolge vorliegt,
2. ob und in welchem Umfang — insbesondere bei Betriebsteilung — eine Haltungsbewilligung für den tierhaltenden Betrieb vorliegt oder
3. ob eine Haltungsbewilligung erloschen ist.

598 der Beilagen

Geltende Fassung

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, tierhaltende Betriebe auf die Einhaltung der sich aus Abs. 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

(6) Organen, die mit der Überwachung der Einhaltung der Abs. 1 und 2 betraut sind,

1. ist der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gestatten, die der Haltung der im Abs. 1 genannten Tiere dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich die Anzahl der in Abs. 1 genannten und gehaltenen Tierbestände ergibt, vorzulegen und in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Zählung der einzelnen vorhandenen Tierbestände abwickeln zu können.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über das Ergebnis ihrer Kontrollen bis Ende Mai des folgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Wege des Landeshauptmannes zu berichten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die gesammelten Berichte unverzüglich an den Hauptausschuß des Nationalrates weiterzuleiten.

Vorgeschlagener Text

(13) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, tierhaltende Betriebe auf die Einhaltung der sich aus den Abs. 1 und 3 bis 12 ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

(14) Organen, die mit der Überwachung der Abs. 1 bis 13 betraut sind,

1. ist bei Verdacht einer Übertretung der Haltungsbeschränkungen Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gestatten, die der Haltung der im Abs. 1 genannten Tiere dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich die Anzahl der im Abs. 1 genannten und gehaltenen Tierbestände ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Zählung der einzelnen Tierbestände abwickeln zu können.

(15) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über das Ergebnis der Kontrollen bis Ende Mai des folgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Wege des Landeshauptmannes zu berichten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die gesammelten Berichte unverzüglich an den Hauptausschuß des Nationalrates weiterzuleiten.

12. Nach § 13 werden folgende §§ 13a bis 13i eingefügt:

„§ 13a. Tiere der im § 13 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 angeführten Arten dürfen in einem Ausmaß, das einen Gesamtbestand von 100% übersteigt, nur auf Betrieben gehalten werden, die hierfür eine erforderliche Mindestausstattung an zum Betrieb gehörender selbstbewirtschafteter Futterfläche aufweisen.

§ 13b. (1) Als zum Betrieb gehörende Futterfläche gelten sämtliche selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen, über die der Inhaber des tierhaltenden Betriebes Verfügungsberechtigt ist, mit Ausnahme von Weingärten und Intensivobstanlagen.

(2) Gehören zur selbstbewirtschafteten Futterfläche eines tierhaltenden Betriebes Hutweiden, Streuwiesen, Alpen oder Bergmäher, so sind bei Anwendung der im Abs. 1 genannten Flächenausmaße jene der Hutweiden und Streuwiesen auf ein Drittel und jene der Alpen und Bergmäher auf ein Fünftel zu reduzieren.

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

24

§ 13c. Die Mindestausstattung an zum Betrieb gehörender selbstbewirtschafteter Futterfläche ist so zu ermitteln, daß je Hektar selbstbewirtschafteter Futterfläche höchstens folgende Anzahl an Tieren gehalten werden darf:

Tierart	Anzahl der Tiere je ha
Mastschweine	25
Zuchtsauen	7
Kühe (inklusive Nachzucht)	2,5
männliche Mastrinder	7,5

§ 13d. Die für tierhaltende Betriebe erforderliche Mindestausstattung an selbstbewirtschafteter Futterfläche ist hinsichtlich jener Betriebe, für die am 1. Juli 1988 eine Haltungsbewilligung gemäß § 13 vorhanden ist oder für die die Erteilung einer Haltungsbewilligung vor dem 1. Juli 1988 beantragt und in der Folge erteilt wurde oder die einen Anspruch auf Erteilung einer Haltungsbewilligung nach Artikel III der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988 haben, bis zum 30. Juni 1991 nicht anzuwenden.

§ 13e. Der Inhaber eines tierhaltenden Betriebes im Sinne des § 13a ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die selbstbewirtschaftete Futterfläche und die gehaltenen Tiere unter Verwendung eines amtlich aufgelegten Formblattes zu führen. Die monatlichen Höchstbestände der gehaltenen Tiere sowie Lage und Ausmaß der selbstbewirtschafteten Futterfläche sind jeweils bis zum 5. des Folgemonates in das amtlich aufgelegte Formblatt einzutragen. Die Inhaber dieser Betriebe sind verpflichtet, die vollständig ausgefüllten Formblätter bis jeweils 31. Jänner des Folgejahres an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

§ 13f. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind verpflichtet, tierhaltende Betriebe auf die Einhaltung der sich aus den §§ 13a bis 13e ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren.

- (2) Organen, die mit der Kontrolle gemäß Abs. 1 betraut sind,
1. ist bei Verdacht der Nichteinhaltung der Mindestflächenausstattung Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, die der Haltung der in § 13a genannten Tiere dienen oder dienen können, sowie zu sämtlichen Betriebsflächen zu gestatten,
 2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge, insbesondere über das Ausmaß, den Grund des Verfügungsrechtes und die genaue Lage der zum

598 der Beilagen

tierhaltenden Betrieb gehörenden selbstbewirtschafteten Futterfläche zu geben und

3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich das Ausmaß, der Grund des Verfügungsrechtes und die Lage der zum tierhaltenden Betrieb gehörenden selbstbewirtschafteten Futterfläche ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren.

(3) § 13 Abs. 15 gilt sinngemäß.

§ 13g. Daten einschließlich der gemäß § 13e zu führenden Aufzeichnungen, die im Zuge von Kontrollen auf Grund dieses Bundesgesetzes oder zu deren Unterstützung ermittelt wurden, dürfen nur zur Wahrnehmung der auf Grund dieses Bundesgesetzes durchzuführenden behördlichen Aufgaben herangezogen werden.

§ 13h. (1) Inhaber von Handelsställen sind von den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 12 sowie der §§ 13a bis 13f ausgenommen.

(2) Unter Handelsstall ist ein tierhaltender Betrieb, der nur zur kurzfristigen Verwahrung der in § 13 Abs. 1 genannten Tiere dient, zu verstehen, dessen Inhaber dem Landesgremium des Viehhandels der jeweiligen Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehört und diese Tiere im Rahmen einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit vorübergehend zum Zwecke der ehestmöglichen Weitergabe in diesem Betrieb hält.

§ 13i. Werden tierhaltende Betriebe im Sinne des § 13 von Körperschaften öffentlichen Rechtes auf Grund ihres gesetzlich oder statutenmäßig übertragenen Wirkungsbereiches ausschließlich zu Forschungszwecken betrieben, so ist diesen im hiefür erforderlichen Ausmaß eine Bewilligung gemäß § 13 Abs. 3 zu erteilen. Die für die Behandlung von Anträgen im § 13 Abs. 3 letzter Satz enthaltene Verpflichtung zur Einholung von Stellungnahmen entfällt.“

13. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Bezirksverwaltungsbehörden die ihm verfügbaren und für die Durchführung der Kontrollen nach den § 13 Abs. 13 und § 13 f Abs. 1 erforderlichen einzelbetrieblichen Daten der zu kontrollierenden Betriebe aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem (LFBIS) in geeigneter Form zu übermitteln. Diese Daten dürfen von den Bezirksverwaltungsbehörden ausschließlich für diese Kontrollzwecke benutzt werden.“

§ 26

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Bezirksverwaltungsbehörden die ihm verfügbaren und für die Durchführung der Kontrollen nach § 13 Abs. 5 erforderlichen einzelbetrieblichen Daten der zu kontrollierenden Betriebe aus dem LFBIS in geeigneter Form zu übermitteln. Diese Daten dürfen von den Bezirksverwaltungsbehörden ausschließlich für diese Kontrollzwecke benutzt werden.

Geltende Fassung

§ 27. (1) Wer entgegen den §§ 5 oder 6 Waren im Wert bis zu 200 000 S in das Zollinland oder das Zollausland verbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können für verfallen erklärt werden.

(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8 oder § 13 Abs. 6 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er im Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.

(4) Wer Tiere ohne die gemäß § 13 erforderliche Bewilligung hält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

(5) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht derjenige, der durch unrichtige Angaben bewirkt, daß der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wird, eine Verwaltungsübertretung und ist bei Vorsatz — auch wenn es beim Versuch geblieben ist — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, im Falle der

Vorgeschlagener Text

14. § 27 lautet:

„§ 27. (1) Wer entgegen den §§ 5 und 6 Waren im Wert bis zu 200 000 S in das Zollinland oder das Zollausland verbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen und nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.

(3) Wer einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt oder wer einer Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 3, § 8, § 13 Abs. 8 oder Abs. 14, § 13e oder § 13f Abs. 2 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ist ebenso zu bestrafen, wer eine Einfuhrbewilligung dadurch erschleicht, daß er in Verfahren nach § 5 Abs. 4 zu Preisen anbietet, die unter den Einstandspreisen liegen.

(4) Wer Tiere ohne die gemäß § 13 erforderliche Bewilligung oder wer die in § 13a genannten Tiere — ausgenommen in den Fällen der §§ 13d und 13h — ohne die gemäß den §§ 13b und 13c erforderliche Mindestausstattung an zum Betrieb gehörender selbstbewirtschafteter Futterfläche hält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 S bis zu 200 000 S zu bestrafen.“

15. Nach § 27 werden die §§ 27a und 27b eingefügt:

„§ 27a. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht derjenige, der durch unrichtige Angaben bewirkt, daß der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wird, eine Verwaltungsübertretung und ist bei Vorsatz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen, bei Fahrlässigkeit bis zum Einfachen des Betrages, um den der Import- oder Exportausgleich zu niedrig festgestellt wurde, zu bestrafen.

Geltende Fassung

Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs beziehungsweise drei Wochen, zu bestrafen. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er nach diesem Bundesgesetz wiederholt bestraft, so kann unabhängig von der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

(2) Wer entgegen den §§ 5 oder 6 Waren im Wert von mehr als 200 000 S in das Zollinland oder das Zollausland, wenn auch nur fahrlässig verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen. Zugleich hat das Gericht diese Ware, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, einzuziehen, es sei denn, daß der Besitzer die Ware von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und keine Kenntnis davon hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland beziehungsweise Ausland verbracht worden ist.

§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

§ 29

6. hinsichtlich des § 10 Abs. 9, des § 10 Abs. 11 erster Satz, des § 10 Abs. 12, des § 10 Abs. 13, des § 11 Abs. 4 und des § 20 der Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich des § 24 Abs. 2 und des § 27 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz,

Fußnoten

²⁾ Gegen Vorlage einer Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, daß sie für andere Zwecke als zum Schlachten bestimmt sind.

Vorgeschlagener Text

(2) Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist bei Vorsatz eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen und bei Fahrlässigkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen festzusetzen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 27b. (1) Wer entgegen den §§ 5 oder 6 Waren im Wert von mehr als 200 000 S in das Zollinland oder das Zollausland, wenn auch nur fahrlässig verbringt, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zur Höhe des Verkehrswertes der Ware, hinsichtlich derer die mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde, zu bestrafen.

(2) Zugleich hat das Gericht diese Ware, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehört, einzuziehen, es sei denn, daß der Besitzer die Ware von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbetreibenden erworben hat und keine Kenntnis davon hatte, daß sie mißbräuchlich ins Inland beziehungsweise Ausland verbracht worden ist.“

16. § 28 lautet:

„§ 28. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“

17. § 29 Z 6 und 7 lauten:

- „6. hinsichtlich des § 10 Abs. 9, des § 10 Abs. 11 erster Satz, des § 10 Abs. 12, des § 10 Abs. 13, des § 10a, des § 11 Abs. 4 und des § 20 der Bundesminister für Finanzen,
7. hinsichtlich des § 24 Abs. 2 und des § 27b der Bundesminister für Justiz,“

Zolltarifgesetz 1988

1. Die Fußnote ²⁾ zum Kapitel 1, einschließlich der Anführung „Fußnoten“, wird gestrichen.

2. Nach der Anmerkung 1 zum Kapitel 1 wird eingefügt:

„Nationale Anmerkungen

1 — Die Unternummern 0101 11, 0102 10 und 0103 10 umfassen nur solche Tiere, für die eine Bestätigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, daß es sich um reinrassige Zuchttiere handelt, vorgelegt wird.

28

598 der Beilagen

Geltende Fassung**Vorgeschlagener Text**

- 2 — Für die Beurteilung, welche Tiere der Unternummern 0101 19, 0102 90, 0103 (90) sowie 0104 10 und 0104 20 zum Schlachten oder für andere Zwecke als zum Schlachten bestimmt sind, gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 6 Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung.“
3. Bei den Unternummern 0101 11, 0101 19 B, 0102 10, 0102 90 B, 0103 10, 0103 91 B, 0103 92 A2, 0103 92 B2, 0104 10 B und 0104 20 B wird die in der Warenbezeichnung angeführte Fußnote „2)“ gestrichen.